

24/SN-43/ME
1 von 10

DER REKTOR
VETERINÄMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Dr. Wainer

2 84

Wien, 1984 03 22

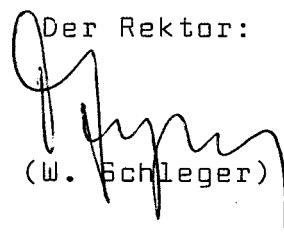
1984-03-26

Wainer

Zahl: 129/84

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die Studierrichtung Veterinärmedizin geändert wird - Stellungnahme

Zu dem vom Bundesministerium mit Erlaß vom 12. Jänner 1984, Zahl 62.542/6-15/83, übermittelten obzit. Gesetzentwurf wird die Stellungnahme der Veterinärmedizinischen Universität Wien in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Der Rektor:

 (W. Schleger)

25 Beilager

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl-Renner Ring 3
1010 Wien

Stellungnahme der Veterinärmedizinischen Universität zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird (Wegfall der Ausbildungsbeihilfe für das Praktikum)

Das Universitätskollegium als zuständige akademische Behörde der Veterinärmedizinischen Universität Wien spricht sich gegen die Novellierung von § 10 Abs.4, erster Satz aus bzw. verlangt mindestens eine Rückverweisung des Entwurfes und Behandlung entsprechend § 3(4) AHStG. Die Veterinärmedizinische Universität konnte vorher ihren Standpunkt zur gegenständlichen Frage nicht darlegen, da sie entgegen § 3(4) AHStG nicht zu Beratungen über die Novelle des Studiengesetzes Veterinärmedizin herangezogen worden war. Erst jetzt wurde sie mit einer, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Problemdarstellung konfrontiert, die die Basis der Novelle bildet.

Das Universitätskollegium der Veterinärmedizinischen Universität stellt fest, daß dem Praktikum in der Ausbildung des Veterinärmediziners eine Sonderstellung zukommt, wie sie sonst in keinem Studium zu finden ist. Der Veterinärmediziner erhält mit dem Studienabschluß die fachlichen Voraussetzungen zur selbständigen beruflichen Tätigkeit, da im Bereich veterinärmedizinischer kurativer Tätigkeiten keine öffentlichen Anstalten für unselbständige Arbeit nach Studienabschluß zur Verfügung stehen. Das Praktikum findet außerhalb der Vorlesungszeit, d.h. ausschließlich während der Ferien statt, bzw. nach Abschluß des zehnten Semesters, weist eine verpflichtende 40-stündige wöchentliche Arbeitszeit auf und ist seiner Aufgabenstellung dem "Turnus" der Humanmedizin vergleichbar. Der Institution, an der das Praktikum abgelegt wird, erwachsen einerseits zusätzliche Belastungen, was in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1974 durch einen erhöhten Bedarf an Assistentenstellen seinen Niederschlag gefunden hat, andererseits aber ergibt sich auch ein Arbeitsgewinn für die Institution, sodaß die Ausbildungsbeihilfe gerechtfertigt ist.

In der beiliegenden ausführlichen Stellungnahme werden die einzelnen Punkte begründet und mit ausführlichem Material belegt, das für die Novelle die Basis bildende "Problem" (Vorblatt) sowie die Erläuterungen werden punktuell widerlegt.

I. Ablehnung der Novelle bzw. Forderung der Rückverweisung des Entwurfes aus formalen Gründen

Mit Eingangsdatum 18.1.1984 wurde ein Entwurf, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird, der Veterinärmedizinischen Universität zur Begutachtung vorgelegt, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens 29. Februar 1984 an das Präsidium des Nationalrates.

Dem Ansuchen um Verlängerung der Frist zur Stellungnahme wurde nur im eingeschränkten Maße stattgegeben, die Frist wurde bis 23. März 1984, statt wie erbeten bis 30. April 1984, erstreckt.

Vertreter der akademischen Behörde der Veterinärmedizinischen Universität waren vorher mit der Problematik der Novelle nicht befaßt worden.

Das Studiengesetz Veterinärmedizin ist nach jahrelangen Beratungen im Jahre 1974 beschlossen worden. Im Vorwort durch den damaligen Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Dr. Hertha Firnberg, wurden das Gesetz als Ganzes sowie die verpflichtende Absolvierung eines Praktikums als Besonderheit hervorgehoben. Nach nunmehr 10 Jahren soll innerhalb weniger Wochen, ohne vorhergehende Beratungen oder Diskussionen, dieses Gesetz einschneidend novelliert werden.

Das Universitätskollegium der Veterinärmedizinischen Universität lehnt die Novelle ab bzw. fordert mindestens die Rückverweisung des Entwurfes, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird, aus formalen Gründen, da die Novelle entgegen § 3(4) AHStG erstellt wurde. Es fordert die Einhaltung des im Gesetz vorgegebenen Weges: Nach § 3(4) AHStG sind für die Vorbereitung der Erlassung oder Abänderung von besonderen Studiengesetzen auch dann, wenn dies vom Bundesminister selbst vorbereitet wird, Beratungen einzuberufen, zu denen die Vertreter der akademischen Behörden der betreffenden Hochschulen, die Vertreter der Rektorenkonferenz, des akademischen Rates und der Österreichischen Hochschülerschaften zu laden sind.

Das Universitätskollegium ist der Ansicht, daß die Novelle des für die Ausbildung des Veterinärmediziners wesentlichen Praktikums sowohl eine Sachfrage darstellt, als auch eine soziale Frage, die insbesondere die sozial schwächeren Studierenden trifft und daher zunächst durch den im Gesetz festgesetzten Personenkreis zu diskutieren ist.

2. Die Sonderstellung des Praktikums in der veterinärmedizinischen Ausbildung

Den Besonderheiten der Veterinärmedizin entsprechend, kommt dem Praktikum eine spezielle Bedeutung zu, wie sie in keinem anderen Studium zu finden ist. Der Absolvent des Diplomstudiums Veterinärmedizin erhält durch das Diplom die fachlichen Voraussetzungen zur selbständigen Berufsausübung. Im Gegensatz dazu müssen z.B. der Humanmediziner den Turnus, der Lehramtskandidat das Probejahr, der Jurist das Gerichtsjahr als unselbständige Tätigkeiten nach Studienabschluß absolvieren. Die Besonderheit der Veterinärmedizin liegt in der Struktur des tierärztlichen Berufes begründet, da vor allem für die kurative Tätigkeit keine öffentlichen Arbeitsplätze für eine unselbständige Tätigkeit zur Verfügung stehen.

Das während des Studiums zu absolvierende Praktikum ist aus diesem Grunde so eingerichtet worden, daß es eher dem "Turnus" der Humanmedizin vergleichbar ist, als etwa einer Famulatur. Es dauert 6 Monate, ist nicht während der Vorlesungszeit abzuleisten, außer nach dem 10. Semester, und ist mit einer Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich festgelegt. Durch die Natur der zu absolvierenden Tätigkeiten ergibt sich für die Institution, an der das Praktikum abgelegt wird, ein Arbeitsgewinn, sodaß eine finanzielle Vergütung für den Praktikanten in Form einer Ausbildungsbeihilfe gerechtfertigt ist. Dieses Modell ist in anderen Bereichen der Berufsausbildung ein fester Bestandteil, wie z.B. bei der Entlohnung eines Lehrlings, und stellt daher keineswegs eine "Ausnahme im gegenwärtigen sozialen System" dar. Andererseits ist jedoch eine zusätzliche Betreuung notwendig, sodaß bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1974 auf den zusätzlichen Bedarf an Assistentenstellen hingewiesen wurde.

Schärfstens zurückgewiesen werden muß daher die völlig mißverstandene Bedeutung des Praktikums, wie sie als Basis für die Novelle im "Vorblatt" angegeben wird.

Der als "Problem" angeführte Zusammenhang zwischen Assistentenzahl und Ausbildungsbeihilfe ist unverständlich und sachlich unrichtig. Der Studierende muß, unabhängig von der Anzahl der Assistenten, für seine Ausbildung bestimmte Fertigkeiten erwerben. Als einzige Begründung für den Wegfall der Ausbildungsbeihilfe wird angenommen, daß er diese Tätigkeiten jetzt nicht mehr machen kann, da sie von Assistenten ausgeführt werden, das heißt, daß die Ausbildungsbeihilfe mangels möglicher praktischer Tätigkeiten entfallen kann, oder umgekehrt, daß das Praktikum nicht mehr notwendig ist, weil angeblich genügend Assistenten vorhanden sind. Diese Vorstellung muß schärfstens zurückgewiesen werden, da die praktische Ausbildung unabhängig von der Anzahl der Assistenten gewährleistet werden muß und auch gewährleistet wird. Das Universitätskollegium vertritt den Standpunkt, daß eine derartig mißverstandene und unrichtige Problemdarstellung nicht die Basis für eine Gesetzesnovelle von wesentlicher Bedeutung sein kann.

3. Punktuelle Widerlegung der Argumentation im Entwurf zur Novellierung des § 10 Abs. 4 im Studiengesetz Veterinärmedizin

Zitat aus dem Entwurf:

"Diese Aushilfe wurde im Jahre 1974 unter der Voraussetzung geschaffen, entsprechende Assistentenplanstellen einzusparen, da Studierende im Rahmen des Praktikums die Arbeit von Assistenten verrichten sollten."

Es trifft nicht zu, daß die Ausbildungsbeihilfe unter den im Zitat genannten Voraussetzungen gesetzlich fixiert wurde. Der einzige Passus in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1974, der die Ausbildungsbeihilfe betrifft, gibt auch heute noch gültige Argumente wieder:

"Nach Abs. 4 sollen die Praktikanten eine Ausbildungsbeihilfe erhalten. Dies soll einerseits für allfällige Einkünfte aus Ferialarbeiten entschädigen, andererseits die Praktikanten zwingen ihre Arbeit im Praktikumsplatz ernst zu nehmen."

Weiterhin heißt es in diesen Erläuterungen:

auf S. 14: Kosten

"Zur Intensivierung des Unterrichts und zur Durchführung des Praktikums werden etwa zehn bis zwanzig Dienstposten für Hochschulassistenten benötigt."

Es ist somit unrichtig, daß man durch das Praktikum Assistentenplanstellen einsparen wollte, vielmehr waren zusätzliche Planstellen zur Durchführung des Praktikums vorgesehen.

und auf S. 9: "...In der veterinärmedizinischen Ausbildung kommt es weniger darauf an, daß sich jeder Studierende einmal selbstständig eingehend mit vorwiegend theoretischen Fragen beschäftigt hat, sondern darauf, daß er unter fachkundiger Anleitung auch praktisch arbeiten lernt."

Praktikanten sollen 80% des Entgelts einer wissenschaftlichen Hilfskraft erhalten. Die Arbeit von Assistenten darf ja zum Teil nicht von Studenten verrichtet werden; daher wurde das Gehaltsschema einer wissenschaftlichen Hilfskraft für die Praktikanten gewählt.

Zitat:

"Inzwischen wurden jedoch in ausreichender Zahl Assistentenplanstellen für die Veterinärmedizinische Universität in Wien geschaffen, sodaß das seinerzeit vorhandene Motiv für die Einführung einer Ausbildungsbeihilfe weggefallen ist."

Wie schon ausgeführt, ist das seinerzeit vorhandene Motiv nicht weggefallen. Abgesehen davon, haben sich - entgegen den Angaben im Entwurf - die Assistentenstellen nicht erhöht, sondern sowohl relativ als auch absolut vermindert! Tatsache ist, daß 1974 102 Assistentenplanstellen bei 806 Hörern zur Verfügung standen und heute trotz dutzender Ansuchen der Personalkommission um weitere Assistentenstellen nur 99 Planstellen bei 2017 (!) Hörern vorhanden sind. (siehe Personalstands- und Vorlesungsverzeichnis).

Selbst wenn man der falschen Argumentation des Entwurfs folgt, geht sie ins Leere, weil sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Zitat:

"Die soziale Komponente bei dieser Beihilfe kommt nicht zum Tragen, da die Bezieher der Ausbildungsbeihilfe für die Dauer des Praktikums von 6 Monaten ihren Anspruch auf Gewährung einer Studienbeihilfe verlieren und überdies nach dem Familienlastenausgleichgesetz die Familienbeihilfe an den jeweils Unterhaltpflichtigen für diesen Zeitraum nicht ausbezahlt wird."

Die soziale Komponente bei dieser Beihilfe kommt sehr wohl zum Tragen, da nur ca. 13% (1982/83) der Studenten eine Studienbeihilfe erhalten und die Familienbeihilfe nur S 1200,-- beträgt.

Zitat:

"Da somit die ursprünglichen Beweggründe für diese Ausbildungsbeihilfe weggefallen sind und diese Beihilfe eine Ausnahmestellung im gegenwärtigen sozialen System einnimmt, wäre schon aus Gründen der gebotenen Sparsamkeit dieser Beihilfeanspruch wegfallen zu lassen, zumal er bis jetzt noch keine wesentliche Bedeutung erlangt hat."

Die ursprünglichen Beweggründe, die aus der Regierungsvorlage von 1974 hervorgehen, sind keineswegs weggefallen (siehe oben).

Bei dem Praktikum handelt es sich eindeutig um eine zu erbringende Arbeitsleistung und nur zum geringeren Teil um eine "Lehrveranstaltung". Die Entlohnung für eine erbrachte Arbeitsleistung nimmt wohl kaum eine "Ausnahmestellung im gegenwärtigen sozialen System" ein (Lehrlingsentschädigung, Turnus der Humanmediziner, etc.).

Die wesentliche Bedeutung hat diese Beihilfe nur deshalb noch nicht erlangt, da bisher erst eine geringe Anzahl von Studenten berechtigt war, das Praktikum zu absolvieren. (Die Studienvorschriften sind erst ab 1981 zum Tragen gekommen.) Außerdem warten die Praktikanten zum Teil seit über einem Jahr auf die ihnen gesetzlich zustehende Ausbildungsbeihilfe.

Die ersatzlose Streichung der Ausbildungsbeihilfe stellt eine grobe soziale Ungerechtigkeit dar und gefährdet jegliche Chancengleichheit. Ein Studium muß in der vorgeschriebenen Mindestzeit - zumindest theoretisch - absolvierbar sein, d.h. das Praktikum müßte in den Ferien abgeleistet werden: Da 6 Monate (!) Praktikum mit einer normalen Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche niemandem ohne Entgelt zugemutet werden kann, wurde 1974 die Ausbildungsbeihilfe gesetzlich verankert.

Nach der Argumentation im Entwurf zur Novelle des § 10 Abs. 4 Studiengesetz Veterinärmedizin erscheint es unlogisch, die Ausbildungsbeihilfe abzuschaffen, das Praktikum jedoch weiterhin verpflichtend vorzuschreiben.

4. Das "Praktikumsprogramm"

Das Praktikum soll die Fertigkeiten des Studenten zur Praxisreife heranführen, d.h., es sollen keine neuen Lehrinhalte vermittelt werden, sondern das in Pflichtübungen und anderen Lehrveranstaltungen Gelernte soll im Routinebetrieb angewendet werden. Der Umfang des Lehrstoffes bleibt also mit oder ohne Praktikum gleich, es soll jedoch die praktische Ausbildung der Absolventen verbessert werden - vergleichbar mit dem in der Ärzteausbildungsordnung vorgesehenen "Turnus".

Der Praktikant soll an den verschiedenen Institutionen z.B. zur Führung von Krankengeschichten oder Untersuchungsprotokollen sowie zur Untersuchung von Patienten und zu technischen Manipulationen (Laboratorium) herangezogen werden und hat schließlich weitgehend selbstständig bestimmte Untersuchungen sowie diagnostische und therapeutische Eingriffe vorzunehmen. Die Praktikumsprogramme richten sich nach den Gegebenheiten und Möglichkeiten der Institution, an der das Praktikum abgeleistet wird, und haben entsprechend der Studienordnung die Art und Anzahl der

praktischen Betätigungen bzw. deren ausreichende Wiederholung vorzuschreiben. Da der Zufluß des Untersuchungsmaterials bzw. von Patienten an den verschiedenen Praktikumsplätzen unterschiedlich ist, wird die Art der durchzuführenden praktischen Betätigungen auch davon abhängig sein.

An den Kliniken bzw. bei den Lehrtierärzten wird die Ausbildung so zu gestalten sein, daß der in Ausbildung Stehende hinreichend Gelegenheit hat, sich praktische Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben, und zwar in dem nachstehend angeführten Umfange:

Chirurgie und Augenheilkunde: Fertigkeit im Erkennen und Vorgehen bei akuten lebensbedrohenden Situationen (Schnelldiagnostik, Sofortmaßnahmen, Erstversorgung), insbesondere Unfälle, akute Blutungen, Fremdkörper, Verletzungen. Diagnostik, Therapie und Prognostik der häufigen Erkrankungen des chirurgischen, unfallchirurgischen, urologischen, kleintierorthopädischen, ophthalmologischen, odontologischen, otolaryngologischen, onkologischen Fachbereiches; Routine in den gebräuchlichen Anästhesieverfahren. Orientierung über die häufigen und typischen Operationen. Orientierung über fachspezifische Verfahren zur Diagnostik und Therapie.

Röntgenologie: Anfertigen und Beurteilung von Röntgenbildern, röntgenologische Spezialverfahren (Durchleuchtung, Kontrastdarstellung etc.) einschließlich Strahlenschutz.

Gynäkologie, Geburtshilfe und Andrologie: Diagnostik, Therapie und Prognostik der häufigen Erkrankungen des gynäkologischen und andrologischen Fachbereiches; Beurteilung des Trächtigkeits- und Geburtsverlaufes, Leitung einer unkomplizierten Geburt, Mitwirkung bei pathologischen Geburten. Orientierung über fachspezifische Technik in Diagnostik und Therapie, Bewertung bzw. Beurteilung von Indikation, Aussagekraft und Nutzen fachspezifischer Verfahren, insbesondere Orientierung über die häufigen und typischen geburtshilflichen und gynäkologischen Operationen, spezielle gynäkologische Laboratoriumsdiagnostik, Samengewinnung, künstliche Besamung, Tupferprobenentnahme etc. Mitwirkung bei umfangreicheren Operationen wie Sectio, Scheidenplastik, Episiotomie etc. Fertigkeit im Erkennen und Vorgehen bei akuten, lebensbedrohenden Situationen (Schnelldiagnostik, Sofortmaßnahmen, Erstversorgung).

Orthopädie bei Huf- und Klauentieren: Fertigkeit im Erkennen und Vorgehen bei akuten lebensbedrohenden Situationen (Schnelldiagnostik, Sofortmaßnahmen, Erstversorgung). Orthopädische Untersuchung inklusive diagnostischer Injektionen und Röntgenuntersuchung bei Pferd, Rind und kleinen Klauentieren. Kaufuntersuchung. Ori-

tierung über fachspezifische Techniken in Diagnostik und Therapie sowie Prophylaxe einschließlich Huf- und Klauenpflege, orthopädische Operationen, Sportorthopädie (Tätigkeit des Turniertierarztes, Dopingprobleme etc.), Aufstellungsprobleme aus orthopädischer Sicht, Praxis der Bewegungsanalyse.

Innere Medizin: Fertigkeit im Erkennen und Vorgehen bei akuten, lebensbedrohenden Situationen (Schnelldiagnostik, Sofortmaßnahmen, Erstversorgung). Diagnostik, Therapie und Prognostik der häufigen Krankheiten; Erfahrung und Routine in der Diagnostik und Therapie dieser Krankheiten mit den Mitteln der Allgemeinpraxis. Routine in Anamnese, klinischer Untersuchung und in therapeutischen und diagnostischen Grundtechniken wie Injektionen, Punktionen, Klysmen, Katheterismus, Einführung von Sonden, rektale Untersuchung etc. Orientierung über fachspezifische Technik in Diagnostik und Therapie. Bewertung bzw. Beurteilung von Indikation, Aussagekraft und Nutzen fachspezifischer Verfahren insbesondere der EKG-Befundung, chemische und mikroskopische Harnuntersuchung, Blutuntersuchung etc. Praktische Seuchenbekämpfung einschließlich der Zoonosen, Toxikologie, Probleme der Intensivhaltung einschließlich Bestandsuntersuchung, Umwelteinflüsse etc. Allgemeine und spezielle Hygiene insbesondere auch bei der Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft.

Ebenso ist an nichtklinischen Instituten die Mitarbeit der Praktikanten an routinemäßig durchgeführten Tätigkeiten vorgesehen. Z.B.: Durchführung von Sektionen und Anfertigung von Sektionsprotokollen, Vorbereitung für histologische Untersuchungen, Beurteilung histologischer Präparate, Entnahme von Organproben, Vorbereitung der Proben für virologische und bakteriologische Untersuchung, Mithilfe bei der Differenzierung virologischer und bakteriologischer Untersuchungsobjekte, serologische Untersuchungen, Untersuchung lebender und toter Fische, Krankheitsdiagnostik am Bienenstand, Untersuchung von Bienen und Bienenbrut, makroskopische und mikroskopische Beurteilung eingesandter Futterproben, chemische Analyse von Futtermitteln, Erstellung von Futterrationen, Futter und Fütterung in der Praxis, parasitologische Untersuchung, Bestimmung parasitärer Objekte, Mitarbeit beim Erstellen von Zuchtprogrammen (Populationsgenetik), praktische Zuchtarbeit in landwirtschaftlichen Zuchtbetrieben und bei Versuchstieren.

Dieses Praktikum entspricht somit in seinen Intentionen weitestgehend dem nach Beendigung des Studiums obligatorisch vorgeschriebenen Turnus der Humanmediziner an verschiedenen Spitälern und soll dem Kandidaten unter Aufsicht praktische Erfahrungen und Routine vermitteln und ihn auf die selbständige tierärztliche Tätigkeit vorbereiten.

Die Einbeziehung dieses "Turnus" in den Studiengang im Gegensatz zur Humanmedizin erfolgte deshalb, weil:

1. nicht im genügenden Maße Tierspitäler zur Verfügung stehen,
2. - wie auch von humanmedizinischer Seite her immer beklagt wird - ein Praktikumserfolg nur dann zu erzielen ist, wenn er laufend kontrolliert und das Praktikum abschließend beurteilt wird,
3. im Gegensatz zur Humanmedizin mit Abschluß des veterinärmedizinischen Studiums unter Verleihung des Tierärztediploms gleichzeitig die fachlichen Voraussetzungen für das Jus practicandi erlangt wird.

Wie aus dem seinerzeitigen Motivenbericht zum Studiengesetz Veterinärmedizin hervorgeht, ist für die Ausübung einer selbständigen verantwortungsvollen Tätigkeit als Tierarzt auch im Interesse der Volkswirtschaft und des Gesundheitsschutzes ein entsprechendes Praktikum wünschenswert. Ursprünglich sollte das Praktikum nach Abschluß des Studiums absolviert werden, wurde aber aus den oben erwähnten Gründen in das Studium integriert.